

Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 01.07.2026

Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der Fassung vom 14. Juli 2021 (MittBl. Nr. 16/2021, S. 1809), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 10.07.2024 (MittBl. Nr. 17/2024, S. 1293), werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe e) eingefügt:
„e) besonders befähigte Bewerber*innen mit einem abgeschlossenen Masterstudium in einer einschlägigen Fachrichtung, sofern die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche eine entsprechende Regelung enthalten.“
2. Der Satz nach Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
„Eine besondere Befähigung gemäß lit. c) bis e) liegt in der Regel vor, wenn der entsprechende Hochschulabschluss mit der Abschlussnote „sehr gut“ nachgewiesen wird; die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu weitere Regelungen treffen.“
3. Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).
4. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Von dem Erfordernis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Abs. 2 bzw. von Auflagen für Fachwechsler*innen gemäß Abs. 3 kann, mit Ausnahme des Abs. 2 lit. e, abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Es entscheidet der Promotionsausschuss.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17.08.2026

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Ute Clement